

Staaten:	Volkzahl.	Bahl der Buchhändler.	Bahl der Personen, welche auf einen Buchhändler kommen.
Transp.	32,500,000		
10) Mecklenb.-Schwerin.	450,000	6	75,000
11) Holstein.	430,000	5	86,000
12) Nassau.	350,000	6	58,333
13) Braunschweig.	350,000	13	26,923
14) Luxemburg.	300,000	1	300,000 *)
15) Oldenburg.	250,000	1	250,000
16) Sachsen - Weimar.	250,000	17	14,706
17) = Gotha.	150,000	18	8,334
18) Hamburg.	150,000	14	10,714
19) Sachsen - Meiningen.	140,000	4	35,000
20) = Altenburg.	120,000	8	15,000
21) Mecklenb.-Strelitz.	90,000	1	90,000
22) Lippe - Detmold.	80,000	1	80,000
23) Anhalt - Dessau.	60,000	5	12,000
24) Schwarzb.-Rudolstadt.	60,000	2	30,000
25) Neuh j. Linie.	60,000	2	30,000
26) Waldeck.	60,000	3	20,000
27) Schwarzb.-Sondersh.	50,000	3	16,666
28) Frankfurt a. M.	50,000	33	1,515
29) Bremen.	50,000	4	12,500
30) Lübeck.	50,000	2	25,000
31) Anhalt - Bernburg.	40,000	—	—
32) Hohenzoll.-Siegmar.	40,000	—	—
33) Anhalt - Köthen.	40,000	1	40,000
34) Neuh ält. Linie.	25,000	2	12,500
35) Schamburg-Lippe.	25,000	—	—
36) Hessen-Homburg.	20,000	—	—
37) Hohenzoll.-Hechingen.	20,000	1	20,000
38) Liechtenstein.	6,000	—	—
	36,266,000		

Die Besorgung der Commissionen für die 1000 auswärtigen Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen beschäftigt in Leipzig 53 Handlungen, von denen

4 über 50 Committenten.

2 = 40 =

9 = 30 =

4 = 20 =

8 = 10 =

und 26 von 1 — 10 = haben.

Welch eine Masse von Geschäften eine so bedeutende und nie versiegende Correspondenz in dem leipziger Buchhandlungswesen und den damit verwandten Geschäftszweigen hervorbringen muß, ist leicht zu berechnen, aber auch eben so, wie Ordnung und Solidität der Häuser, denen man seine Interessen anvertraut, Hauptbedingung für die gegenseitige Sicherung derselben stets sein muß. Ohne diese Eigenschaften kann der künstliche Mechanismus nicht ungestört bleiben — Unordnungen müssen entstehen, Misstrauen sich einfinden, der Gute dann mit dem Schlechten leiden.—

*) Bei dieser unverhältnismäßigen Zahl ist jedoch zu bemerken, daß buchhändlerisch Luxemburg als ein französisch redendes Ausland betrachtet wird, und jedenfalls noch mehrere nur nicht nach Leipzig handelnde Buchhändler daselbst sich befinden.

Über die Gültigkeit der von den leipziger Commissairen ausgestellten Quittungen.

Der Unterzeichnete findet es im Interesse seiner auswärtigen und hiesigen Herren Collegen, eine Sache zu besprechen, die für unsern Geschäftsverein von allgemeiner Bedeutung ist, und hofft durch Mittheilung des nachstehenden Falles seine Hrn. Collegen zu veranlassen, über die Gültigkeit der Quittungen von Seiten der hiesigen Commissaire etwas Gesetzliches, Bindendes, vielleicht schon in nächster Ostermesse, zu bestimmen. Aus dem Nachfolgenden geht nämlich hervor, daß das leipziger Handelsgericht die hiesigen Commissaire nicht für gesetzlich befugt hält, Zahlungen anzunehmen und Quittungen für die in dem Müller'schen Buchhändler - Verzeichnisse als deren Committenten angegebenen Handlungen auszustellen, und daß die Handlungen an deren Commissaire man das Schuldige zahlte, das Recht der Forderung an jeden behalten, sobald solche ihre Commissaire nicht gesetzlich zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigten. Da dies bisher wohl von den wenigsten auswärtigen Handlungen berücksichtigt wurde, weil Niemand daran denken konnte, daß hier auf dem Platze eine gerichtliche Bestätigung des Commissairis nothig sey, so dürfte die Nothwendigkeit daraus hervorgehen, daß der gegenseitigen Sicherheit wegen jeder Auswärtige seinem hiesigen Commissaire förmlich Procura ertheile, damit solchen ungefährdet Zahlungen geleistet werden können.

Nachstehender Fall möge zu dem Gesagten als Beispiel dienen.

Im Februar 1833 bestellte mein Committent Duyse in Salzburg eine Partie lithographirter Werkchen von der lithogr. Anstalt in Gera und schrieb mir bei Einsendung des Zettels, daß er die Sachen nothig brauche ic. Ich ließ den Commissaire dieser Anstalt Hrn. Wienbrack fragen, ob ich die Sachen zur umgehenden Sendung haben könnte, da aber das Verlangte nicht hier lagerte, sandte ich den Zettel direct nach Gera, indem ich der Anstalt für Hr. Duyse bürgte, und den Betrag in Gera (wo mir einige Kunden schuldeten) oder hier zu leisten versprach. Im März erhielt ich die Sachen, und da die Anstalt die Zeit der Bezahlung nicht bestimmte, sondern nur erwähnte, daß es ihr lieber wäre, wenn die Zahlung in Gera geleistet würde, ich aber indessen nichts mehr von meinen dortigen Kunden zu fordern hatte, so setzte ich den Betrag (17 Thlr. 18 gr.) auf die Duyse'sche Ostermeßzahlungsliste und ließ solchen an Hrn. Wienbrack verabfolgen, der die Zahlung auch ohne weitere Bemerkung, unter der Firma: lithographische Anstalt in Gera, annahm und quittierte.

Nach der Messe schrieb mir ein Hr. v. Körner als Inhaber dieser Anstalt und ersuchte mich um Berichtigung des bemerkten Betrags. Ich war natürlich darüber erstaunt, frage wegen der gemachten Zahlung

10 *